



Zwenter Hauptpunct.

WAs nun den andern Hauptpuncten anlangt/
 allda fürgeben wirdt / daß S. Gnaden Graffe Phi-
 lips Ludwig von Wiedt / zc. vor lengst vberflüssige ver-
 sach gehabt / dero so vbel administrirt vnd mißbrauchten Land
 vnd Leubten / ex jure in pactis quaesito, propria auctoritate sich
 anzunehmen / vnd sich ihrer Possession zugebrauchen / vmb so viel
 desto mehr / weil S. G. zwar beyden Herrn Befreunden / die Sie
 loco parentum honorirt, vermög deroselben stattelichen vertrib-
 stungen / hetten hülff vnd Assistenz suchen wollen / doch nun mehr
 auß deroselben erklärung erfahren müssen / daß all Ihrer Gnaden
 warten vnd harren / auff ihre hülff nicht allein ganz vergeblich /
 sondern auch dieselbe (vnerachtet / was Sie verbündlich vertrib-
 stet worden) den Fuchs / wie man im sprichwort sagt / nicht beif-
 sen / vnd der Sachen sich entschlagen wollen / Sonst nicht vndeut-
 lich zuverstehen geben / daß S. Graff Philips Ludwigs Gnaden
 ohn Sie vnd Ihr zuthun / sich Ihres ex supra dicta reservatio-
 ne, publicâq; coram fratribus & subditis ratione retinendæ
 possessionis, factâ declaratione habenden Juris quaesiti, vnd vnt-
 begebener Possession, wol für sich selbst gebrauchen / vñ was hierin
 den notturfft erfordert zu werck richten köndten vnd möchten.

Dabey dann ihre Gnade fermer / damit es ja nicht schiene /
 als ob Sie einig wasser betrübe / oder zu betrüben gemeine weren /
 diese Protestation einwenden / Als daß Sie hierdurch zuvorderst
 nichts wider Allerhöchstaedachte Keyserl. Mayest. auch derosel-
 ben vnd des Reichs Constitutiones, noch den Lehenherm / zu pre-
 juditz oder nachtheil dero geliebten Fraw Mutter vnd Daafen
 der Fraw Wittiben zu Runkel / nichts vorgenommen haben wollen.

Mit dero fernerer erklärung / daß S. G. nichts desto mind-
 der / vnd einen weg wie den andern / dero Gebrüdere vnd Jeders
 menniglichen / so derent wegen jchtwas ansprach vnd forderung
 zu haben vermeinen / vor Allerhöchstgedachter Keyserl. Mayest.
 dero Keyf. Cammergericht / den Lehenherm / oder vor ob wolges-
 dachten Herzn Befreunden vñ andern eligirten Compromissariis
 gebürlichen Rechtsens ganz willig vñ vnweigerlich seyn wollen/te.

Solches alles/wiewol es abermahl gar speciosè, vnd mit vies-
 len hochprangenden worten scheinbarlich vorbracht wurde. Cum
 nihil sit, (ut inquit orator) tam horridum atq; incultum, quod
 non splendescat oratione & excolatur. So mag es doch eben
 so wenig/ als alles vorig bestehen / vnd kan den Eltern Herzn Ge-
 brüdern nicht nachtheilig seyn/ Dann was J. G. de jure ex pa-
 ctis quaesito, & publica coram fratribus ratione retinendæ pos-
 sessionis facta declaratione, Item de reservatione dieses orthos/
 crambem bis coctam reeoquendo widerholen/vñ als ein grunds-
 los vnd bawfellig fundamentum de novo zu vnderstützen vers-
 meinen/ ist gnugsam bey dem 4. vnd 5. Einwurff abgelegt / auch [†]geleint
 dabey angezeigt / warumb man auff sothanen Regress nicht fues-
 sen/weniger die berühmte/ sich nirgends befindliche Possession mit
 bestandt allegiren könne / dahin man sich geliebter künz halben
 nachmahls referiren wil/ mit fernrer anzeig / quod ad possessionem
 attinet, hanc ideo vim nullam facere, quia plenariè tradi-
 ta est, eaq; traditio post modum per relaxationem juramento-
 rum & subsequutum Weilpurgensem tractatum confirmata, ha-
 ctenus etiam continuata, aded ut falsissimum sit, daß S. G. je-
 mahls ratione possessionis, das geringste weder in pacto familiae,
 noch auch dem Weilburgischen Abschiedt reservirt, sondern è dia-
 metro das contrarium daselbst in iplo contextu sich befind/nem-
 lich/ daß S. Graffe Philips Ludwigs Gnaden / laut des instru-
 menti cessionis, traditionis & relaxationis sich nun vnd zu ewi-
 gen tagen der possession begeben / vnd würdens anders auch die

Eltere Gebrüdere im geringsten nicht eingewillige haben / Zu dem
 ob wol Graffe Philips Ludwigs G. Inmittelst eygenhätlicher
 weise / wie bey dem 3. puncten angehöret / so wol heimlich als auch
 öffentlich / sich widerumb mit gewalt einzudringen / vnnnd die El-
 tere Gebrüder deren zuentsetzen / sich gelüsten lassen / kan man doch
 solches anders nicht / als vim turbativam Impressionem, oder
 Landfriedbrüchliche attentata inticuliren, so gleichwol widerumb
 de novo durch den Weilburgischen Abschiedt calsirt, auffgehas-
 ben / vnd die vortze cessiones confirmirt vnd befätigt worden /
 welches allhie zuwiderholen vnnötig / vnd nur allein zu dem ende
 angeregt wird / damit jederman sehen vnd spüren möge / wie gar
 kein recht vnd billichmässige vrsach Graffe Philips Ludwig zu
 Landt vnd Leuten sub prætextu hujusmodi Juris qualiti, vel re-
 servatæ possessionis habe / seinen zutritt vnnnd Regress zunemen /
 cum ex falsis præsuppositis nihil nisi falsum sequatur. Welches
 dass also erwogen / vnd daneben gesetzt (Jedoch der warheit zu
 nachtheil vngestanden) es möchte an seiten der Eltern Gebrüder
 an volnzeichnungen des pacti, in einem vnd andern etwas ermang-
 let haben / so wird doch Graff Philips Ludwigs G. nit mit dem ge-
 ringsten apice Juris, oder auch mit dem geringsten beyfall einiger
 compactaten beybringen oder jemandts rechtsverstendigen per-
 suadiren können / dass sie propria auctoritate etwas zusuchen / oder
 armato milite auff Land vnnnd Leut de facto zu attentiren, vnd
 gleichsam Jhro selbst in propria causa recht zusprechen / vnd also
 Judicis vnd Executoris partes an sich zunehmen befugt seyen.

Demmerstlich laufft dieses den auffgerichtten pactis vnd pacti-
 tatis schnurstrack zuwider / sintemal den fall zusetzen / (wie doch in
 ipsa rei veritate das contrarium docirt) dass in einem oder andern
 puncten etwas mißverstandes sich dieser endes zugetragen / vnnnd
 nicht allerdinges just were eingehalten worden / sondern einige mo-
 ra sich befinden there / so ist doch in obgesetztem Weilburgischen
 Abschiedt / wie hiebevör mehrmals angezogen / also verglichen / ab-
 gerecht

gerede/ vnd bey deme auff die Statūs Verein geleisteten Leiblichen eyde nochmals repetire vnd widerhole/ wann der abgeredete puncten halben/einiger streit vnd vngleicher verstande vorfiele/ daß dannoch kein Bruder dem andern mit thätlichkeit offensive zu setzen/ sondern solches an die Herrn Befreundte vber schreiben/ vnd deren güttlichen endschiedts vnd competirender (quod nota) hülf gewertig seyn solle/ das heißet aber nicht/ propria auctoritate sich selbst zum Richter mache/ silt sich selbst das faustrecht gebrauchen/vñ eygenthätlicher weise sich in die einmal Iterato & Jurato begebene possession einzudringē fug vñ macht habe für ems.

So ist auch/ fürs ander / wider alle vernunft/ alle natürliche billikeit: So dann die Keyf. beschriebene rechte selbst/quod quis in propria causa sibi jus dicat. Sondern es reden vnd schreiben die Imperatores tam antiquiore, quam recentiore memoria, Wie auch die Rechts geleerten viel anders davon/ Nemlich/quod jus sibi privatā auctoritate dicentes jus suum amittant, Extat enim Decretum (inquit J Crus.) D. Marci in hæc verba, optimum est, ut si quas putas te habere petitiones, actionibus experiaris. Cum Marcianus diceret, vim nullam feci? Cæsar dixit? Tu vim nullam putas esse solū si homines vulnerentur? Vis est es tunc, quoties quis id, quod deberi sibi putat, non per judicem reposcit. Quisquis igitur probatus mihi fuerit, rem ullaam debitoris vel pecuniam debitam non ab ipso sibi sponte datam sine ullo iudice temerè possidere, vel accepisse, isq; sibi Jus in eam rem dixisse: Jus Crediti non habebit, Text. in L. 13. ff. quod met. caus. Quibus addantur ea quæ rescribunt Imperatores Theod. Arcad. & Honor. in l. si quis in tantam C. unde vi & in l. 41. C. de transact. Wan nun dieses Graffe Philips Ludwigs von Wiede G. nur einmal würden behersigen/ vnd dabey Thro selbst zu gemilt führen/wie offit vnd vielmal sie wider die Statūs Verein gehandelt/ in deme sie der thätlichkeit sich nit enthalten / sondern alle zur Extremiter vñ offension gelangende mittel an hand gesucht /
die Dne

die Vnderthanen zu sich gewiesen / der Obrigkeit rebellisch vnd
 widerspenstig gemacht / auff öffentlichen Märkten / in Kir-
 chen vnder wehrendem Gottes dienst / vnd sonst Mandata an-
 schlagen / verlesen / insinuiren , die Wachten verbieten / wider
 beschene Christliche Verbott allerley leichtfertige Fasnachtss-
 spiel vnd gaucklercy halten / dieselbe wider einführen / vnd als
 kes das jenig üben vnd practisiren lassen / was nur zur abwen-
 dung der Vnderthanen devotion von ihrem alleinigen Ober-
 vnd Landhern / vnd löcherung guter Policy vnd Kirchenord-
 nung gereichen möchte. Wie auch noch auff diese stunde ar-
 mato milite den dritten Theil der Graffschafft zu occupiren
 rem & pretium zu gleich mit gewalt zu sich ziehen / In Sum-
 ma Ihre vermeinte Forderungen / vnd pretenzion gewaltsamer
 weise durch zudringen / vnd also das Ihrige zu erlangen / ipso fa-
 cto vnderstehen / ja auch allbereit im werck seyen / so möchte es ja
 ein ehrliebendes herr wundernehmen / ob nicht dermaleins das ge-
 wissen auffwachen / Ihre G. in sich selbst g. hen / vnd zu rül-
 dencken würden / wie vnbillich / wie freventlich es gehandelt sey /
 In deme S. Gn. von dem wege rechtens abspringen / sich selbst in
 dero eigenen sachen zum Richter vnd Executorn auffwerffen /
 vnd durch solche vorgenommene eigenthältliche wege / sich vnd das
 ganze Haus Wiedt / in einen solchen Labyrinth stecken möchten /
 darauff sie sich hernach in vielen jaren / mit grossem kostea schwer-
 lich werden herauß wicklen können / was mehr ist / an statt dessen /
 da sie durch dieß vorhabend exorbitierende mittel schleunig zu
 dem ihrigen zugelangen / vnd dessen in friede vnd ruhe zu genießen /
 vñ alles streits sich zu entladen vermeinen / nichts wenig: ro als eben
 dieses erwerben / sondern Ihr recht verschertzen / vnd den schaden
 am allerersten selbst empfinden möchten / Ut tunc demum serius
 poeniteat juxta illud Juvenalis Satyr.

Ergò ignem cuius scintillas ipse dedisti

Flagrantem latè & rapientem cuncta videbis.

Vnd ob gleich in erwegung dero einmal vorgefasser / vnd so
 starck eingebildeter opinion zubeforgen / das bey Ihrer G. dieses
 wenig nachdencken geben möchte: So solle doch zum dritten / Ire
 G. von solchem vnbilligem vnd widerrechtlichen vornehmen ab-
 wenden / Dero in Anno 1495. zu Wormbsauffgerichte / folgendes
 zu Speyer Anno 1526. Item Anno 1530. Desgleichen Anno
 1542. Item Anno 1544. mit gesambtem der Keyf. Mayest. vnd
 der Churfürsten / Fürsten vnd Ständen des H. Römischen Reichs
 beständiglich conseruirte vnd Anno 1548. mit folgenden ganz
 deutlichen worten erneuerte vnd ercluterte Königliche Landfried-
 nemlich also lautende / Erinnern / auffrichten / bessern / meh-
 ren vnd erklären / denselben hiemit wissentlich vnd in krafft dieses
 brieffs / also das von zeit dieser verständigung niemands was wür-
 den / standts oder wesens / der seye vnd keinerley ursachen willen /
 wie die namen haben möchten / auch in was gesuchtem schein das
 geschehe / den andern befehden / bekriegen / berauben / fahen / ober-
 ziehen belägern / noch einige verbottene conspiration oder bünd-
 nis wider den andern auffrichten oder machen / das auch keiner
 vden andern seiner possession Inhabens oder gewehr / Es weren
 Schloß / Statt / Dörffer / Kirchen / Clöster / Claussen / Zins / gült-
 den / Zehenden / Liegendt vnd Fahrend haab vnd gütere / Regalia,
 Jurisdiction, Gericht / Hoch- vnd Obrigkeit / Geistlicher vnd
 weltlicher Zöll / wasser / wäide / vnd aller anderer gerechtigkeiten /
 nichts aufgenommen / mit grwerter handt vnd gewältiger thae
 frewendtlich entzihen / noch seine Vnderthanen abziehen / oder zum
 vnghehorsamb wider Ihre Obrigkeit bewegen / oder dieselbe ohne
 gemelter Ihrer Obrigkeit wissen vnd willen / Anders / dann wie es
 jederzeit bey vnsern Vorfahren Römischen Kaysern vnd Königs
 gen löblicher gedechtnis / vnd vns herkommen ist / in schus vnd
 schirm annehmen / sondern soll ein jeder den andern bey dem seinen
 gerühiglich bleiben / darzu des andern Vnderthanen Geist- vnd
 weltlich durch seine Fürstenthumb / Landschaftten / Graffschaff-

ten/ Herrschafften/ Gebiet/ frey sicher vnd vnverhindert wandern/
ziehen vnd werben lassen/ vnd den seinen keines wegs gestatten/dies
selbe an ihren ehren vñ freyheyten/ wider recht mit gewaltiger that
onzugreifen/ zuvergewaltigen/ zubeleidigen/ oder zubeschweren in
keine weis/re.

Weil dann diese heylsame vnd wolbedachte constitution des
Landfriedens auff allen folgenden Reichstagen / Nemlich Anno
1551. vnd 55. zu Augspurg/ Anno 1557. vnd 59. zu Regenspurg
Anno 1564. zu Wormbs/ Anno 1566. zu Augspurg/ Anno
1570. zu Speyer/ Anno 1576. zu Regenspurg/ Anno 1582. zu
Augspurg/vnd Anno 1594. 98. vnd 603. zu Regenspurg gehaltenen
Reichstagen confirmirt vñnd bestetigt worden/ so kan man
nicht sehen/ was gestalt Graff Philips Ludwigs G. ohne zerstorung
des hochverpenticen Landfriedens / verletzung der heilsamen
vnd wolbedachtlich geschlossenen Reichs constitutionen vnd Abscheiden / ja höchster verkleinerung Keyf. Mayest. sich selbst zum
Richter auffwerffen/ vnd propria auctoritate manu militari die
Execution selbst/ nisi iustissimam Caesarex constitutionis poenam & vindictam in se concitare velit, ins werck zusehen befugt/
oder wie solche ding gegen der Rom. Keyf. May. vnserm allern
gnedigsten Herrn/ vnd den Ständen des Reichs mit fugen zu
antworten seyen.

Zugeschweigen/ Fürs vierdee/der gefährlichen vnd weitauß
sehenden consequentz die hierauf entstehen würde/ Sintemal
wann Graffe Philips Ludwigs G. In deren vnverantwortlichen
proposito beharlich zu continuiren, ein thätlichckie vber die an
der zu exerciren, vnd allen freventlichen gewalt zu vben/nicht ab
lassen würden / man vn schwer zuerachte/ daß beyde E. ltere Gebir
dere bey so gestalten sachen nicht würden still sitzen / die hand in
schos legen / vnd dem werck still schweigende zusehen können/ son
dern zweiffels ohn zu Defension Ihrer Land vñnd Leut sich in
nothwendige gegen verfassung stellen / bey hohen Standopersonen

nen in einer so gerechten sachen/bey benachbarten Chur- vnd Für-
 sten/ bey dem Lehen Herrn/ als auch andern Befreunden hülff vnd
 Assistentz suchen/ sich stercken/ vnd durch die in allen rechten er-
 laubte gegenwehr sich bey ihrem einmal erlangtem rechten vnd des-
 sen besitz zuschutzen vnd handzuhaben/ alle mittel vnd wege an
 hand nehmen würden/ dardurch dann nichtallein dem gansen
 Graffenstande/ dero angewandten vnd benachbarten Graff vnd
 Herrschafften wie sichs allbereit ansehen läst/ die gröste vngelegens-
 heit vnd vnwiderbringlicher schad zugezogen/ sondern auch die
 sacht zum offentlichen krieg außschlagen/ viel vnschuldigen bluts
 vergossen/ viel brennens/ mordens/ raubens/ plünderens/ ja endlich
 anders nichts als gemeine Landes verhergung/ verderbung/ vnd
 zotall ruin zerstück- vnd zerstörung des Wiedischen Stammens
 vnd nahmens verursacht werden möchte.

Darwider dann/ zum Fünfften/ S. Graffe Philips Lud-
 wigis S. die vermeintlich interponirte, protestationes, als daß
 sie hierdurch nichts wider allerhöchstgedachte Keyf. Mayest. das
 löbl. Kayf. Cammergericht / wider die Lehenherrn/wider deroselben
 Fraymutter / oder auch Gräffl. Wittib zu Runkel nichts vors
 zunemen gemeint/ nicht wurden fristen oder salviren können/ Pro-
 testatio enim facta contraria nihil operatur.

Wie gleichfals/ zum Sechsten/ Ihre S. Graffe Philips
 Ludwigen als vrhebern/ vnd vrsachern solches Jammers vnd E-
 lendts nicht entschuldigen noch entheben kan/ daß Ihre S. gleich-
 sam zu dem deckmantel solches vnsugsamem procedirens allegiren
 dörfzen/ Es hetten die gewesene Herrn Vnderhändler (wiewol sie
 deswegen statliche vertröstungen gethan) kein würckliche Hülff
 vnd beystandt leysten/ noch den suchs beissen wöken/ vnd sonst nit
 vndeutlich zuverstehen gegeben/ daß S. S. ohn Sie vnd Ihr zu-
 thun für sich selbst die notturfft ins werck richten könten vnd
 möchten.

Dan Erſtlich ſo hat e Ihre GGGG. außſer allem zweiffel zur gemühe führen laſſen/ Quod omnis arbitrorum poteſtas ex pacto ſeu ex compromiſſo & voluntate partium dependeat, nec quicquam ultra poſſunt L. non diſtinguemus §. de officio ff. de Receptis arbitris. Quod uſque adeo verum eſt, ut arbiter non modo non exequi ſuam ſententiam, ſed ſi fortè erraverit, ne interpretari quidem vel corrigere eam poſſit, ſed per iudicem ordinarium, qui eſt iudex rei conventi id fieri debeat Marant. de ord. Jud. p. 6. de Executione ſentent. fol. (mihi) 651. verſ. Tercio limita Everh. à Middelb. in Loc. 40. à Jud. ad Arbitria fol. (mihi) 243. n. 17. text. in L. Cum antea & ibi Bald. C. de Arbitr. Bart. in l. non ex omnibus ff. de recept. Arb. Nun iſt in dieſem fall noch niemals eine gewiſſe vnd beſtändige form oder maſſ einiges compromiſſi oder verbündlicher veranlaſſung außſer dem Weilburgiſchen Vertrag/ dazu die Eltere Herrn Gebrüdere ſtracks im anfang durch Graffe Philips Ludwigen damals allbereit vorgehabtes ſeindſeliges procediren, wie obangereg/ gleichſam genötigt/ auffgerichtet/ vnd weil ab demſelben nicht eigentlich vernommen werden kan/ quamam Dn. Arbitrorum hoc noſtro caſu poteſtas, & quibus Cancellis circumſcripta fuerit, ſo kan man auch darüber nicht ſchreiben / viel weniger etwas ſuchen oder begeren / ſo in ihrer macht vnd gewalt zu leiſten nicht beſtehend. Neque enim quæ jure prohibemur, ea nos facere poſſe credendum eſt.

Vnd ſetzt nichts / daß zwar in jetzt angezogenem Anno 1615. auffgerichtet Weilburgiſchen Abſcheidt §. würde ſich aber/ zu einer verbündlichen veranlaſſung gedacht wird. Item daß es ſcheinet/ als ob daſelbſt den Herrn Underhar diern die gewalt/ den rechthabenden theil zu ſchuſen vnd zu handhaben / zu geſchrieben worden were/ wie ſichs doch nicht der geſtalt beſindt/ vnd obs gleichwol were/ doch nichts zur ſachen dienen kan/ dannoch wie vor/ mußte ſolches einen weg wie den andern durch competitende mittel vnd weg

weg geschehen / Item es mußte ja auch einige gewisse form vnd maß eines compromissi oder verbündlicher veranlassung vor dem Abschiede vorhergangen / oder je darauff erfolget seyn / Cum alioquin non entis nullæ sint qualitates, vnd solches nicht obenhin per Satyram & per incertam relationem cujus relatum non extat sondern verbis expressis, indubiratis, & luce clarioribus, auff daß man hette wissen können / quod usque, quibus conditionibus & ad quem modum die veranlassung / oder ob dieselbe in infinitum beschehen seye? Aber wo ist dieselbe formula, maß oder gestalt einiges compromisses?

Zu dem ob wol in dem Abschiede das wort veranlassung repetirt wirdt. Hoc ipsam rei substantiam non mutet, quin totum negocium in terminis pacti familiae, aut transactionis vel alterius cujusque contractus consistat, atque ex subjecta re nomen fortiat & retineat, Cum utiq; actus non iudicetur secundum verbalem denominationem: Sed secundum formam & qualitatem, & sic ab essentia cognoscatur. teste Joann. Dauth. in L. non Codicillum 14. C. de Testam.

Wolt man aber diesen Abschiede vor das compromissum selbst erachten / so geben doch die einlauffende umstände vor sich selbst zu vernemen / daß ich andts certum & legitimum tempus, legitimus modus, aut legitima causæ cognitio nicht observirt vnd gehalten / noch auch den allbereit præmaturè vorgenommenen modum executionis betreffende / darin wie sich gebürt verfahren worden / der gestalt daß wann gleich / Quod nusquam conceditur, die Executio den arbitris competiren möchte / Jedoch auff so thanes nichtig vnd je vnbillig procediren bey so vielen sich ersäugenden defecten vnd nulliteren keine Execution gegründet werden mag. Sondern Graff Philips Ludwigs G. ad ordinam judicium veltlichen weg wie den andern zu remittiren vnd hinzusweisen gewesen.

Zu massen dann auch obgerürter Weilburgischer Abschiede

In diesem vorhabenden Executions fall/ die competirende (quod nota) mittel/ Item ein Hochlobb. Kayf. Cammergericht in keinem weg aufschleust/ sondern allen vnderthenigst gebürenden respect (wie dann auch die vorige Erb- und grundtheilungen daselbst confirmirt worden seyn) reserviren vnd vorbehalten thut/ wie auch solche erinnerung zu thun schuldig vnnnd gehalten gewesen/ dero wegen nicht zuglauben/ das wolgedachte Herrn Vnderhändler/ als hierzu viel zuversendige vnd friedtfertige zu solchem andringendem werck vnnnd Extremiteten solten andeutung oder vorschlag gegeben haben.

Auß welchem dann zum Siebenden/ für sich selbst klar vnd offenbahr/ vnd bedarff keines weiteren fragens oder disputirens/ wo hin die cognitio dieses streits nunmehr gehörig/ Nemlich weil die Graffen zu Wiede/ vnmittelbare Stände des Reichs seyn/ dz sie dannoch auch keinen andern ordinarium iudicem als allerhöchste Kayf. Mayest. vnd dero selben hochlöbliches Cammergericht recognosciren, gestalt auch die Eltere Herrn Gebrüdere vmb dieser vnd dergleichen vorgenommenen thäellichkeit vnd eingriff willen/ die sache daselbst anhengig gemacht/ Executions process vnd Mandata S. C. vnlengst aufgewürckt/ darinnen solch vnterantwortlich beginnen ins künfftig einzustellen vnd anders mehr inhibirt, Sonst der sachen ihren rechtlichen lauff zulassen/ ernstlich/ sub poena den Mandatis einverleibt/ anbefohlen worden/ vnd zwar solches den rechten/ wie auch allen Reichs constitutionen nicht vngemess/ Dann erstlich: so man die personen vnter streitende theil ansieht/ seynd dieselbe dem reich ohne mittel vnderworffen/ Die sache für sich selbst betreffend/ ist nicht de stiticiis & fundis, sondern vmb den stammen vnd nahmen des gansen Gräfflichen Hausses Wiede zuthun/ damit die so hoch behewrte/ vnd die mit so grosser müh zuwegen gebrachte pacta familiaris Erb- vnd Stamm Vereinigungen mögen conservirt, erhalten/ vnd auff die liebe Posteriter fortgepflanzet werden/ Copstat autem, quod hu-
jul.

Jusmodi pacta & statuta gentilitia oder *Erbeinigung* in primis ad pacem & tranquillitatem imperii defensionemque subditorum spectent, quorum interest ne alienis & ignotis Dominis subjiciantur: omnium verò maximè ad conservationem agnationis & profapiae pertineant. Derowegen dann die *Eltere Geschwändere* rechte vnd wol daran gethan / viel weniger zuverdencken seyn / daß sie pro adimplerione cōtractus, nebst remonstrirung frey seyts erfolgte implemēti vñ fernerer oblation das jenig was ins künfftig erst sellig wird / zu vollziehē / zum brüüen selbst & fontem justitiæ, nemlich zu dem hochlöblichen Cammergericht ihre zuflucht genommen / der gänsslichen hoffnung vñ zuversicht / Graff Philips Ludwigs Gnaden werden sich dessen cognition nicht entbrechen oder ensiehen können / vmb so viel desto mehr / weil auch ohne das die Sach also gethan / vnd vber alles ander hinzu kompt / daß an seiten Graff Philips Ludwigs allbereit pax publica violirt, vnd noch je lenger je mehr turbirt zu werden man in sorgen stehen muß / Nun aber ist aussere allem zweiffel / quod Constitutionem pacis publicæ violent, & in Camera accusari possint, qui per se vel per alium, quacunque de causa, vel sub quocunque pretextu aliquem armis oppugnant, spoliant, capiunt, obsident, adversus alterum conspirent, foedus ineunt, expeditionem suscipiunt, alterum ex possessione sua rei deiciunt, vel deicere minantur. Propositum enim vim inferendi pro violentia habetur, testibus Myns. cent. 3. obs. 98. Gail. 1. de pac. publ. c. 2. Qui subditos alterius ad rebellionem incitant, rebelles receptant, &c. wie solches in angedeutem Reichs Abschied zu Augspurg Anno 1555. §. Sehen demnach / 26. & ord. Cam. part. 2. tit. 9. §. So jemandt / 2c. mit mehrem zubefinden / vnd allhie zu repetiren vnnötig / Dannenhero / vnd dieweil das werck so ein weit außsehens hat / vnd ein solche gefehrliche Consequentz vnd vngesegeneheit nach sich ziehet / daß dardurch nicht allein das Haus vñ Stamm Wiedt / sondern auch deroselben Befreunden vnd Unbe-

wan

wandten / wie auch benachbarte Fürstenthumb Graff: vñ Hertz
 schafften in eusserst gefahr gesetzt / das gemeine liebe Vaterlandt
 welches noch wegen benachbarte kriegende theil kläglich seufft
 vnd schreiet / vollends verhergt / verderbt / Weib vnd Kindt ge
 schendt / gefangen / gespannen / von Haus vnd Hoff verjagt / zum
 morden / raub vnd plündern den blutdürstigen Stratioten preis ge
 geben / Summa imis & ima summis, sacra profanis permiscit,
 sacratissimæ constitutionis Imperii, jura publica & privata vio
 lirt, kein trew noch glaub / kein zusag / kein pacta transactiones oder
 verfassungen gehalten / alle Eydt vnd Pflicht der Teutschen Na
 tion: qua nullam se gentem honestiorem nosse scribit Calchond
 diles Atticus zu höchster schandt vnd schmach auff gehalten / ver
 nichtigt / zum öffentlichen Meineydt / Auffruhr / Rebellion / zu vns
 schuldigem blut vergiessen / Endlich zu aller schandt vnd lastern /
 Thür vnd Thor auffgesperzt werden möchten.

Vnd aber eines regierenden Römischen Keyfers Ampt also
 beschrieben würde / das Jhro Keyserliche Mayestat gemeinen
 Friedt vnd Einigkeit im H. Reich zuerhalten / Krieg vnd Auff
 ruhr zuverhüten / auch die versügnuß zuthun geneigt seye / damit
 solches / was so bedächtlich vnd heylsamlich mit gemeinem der
 Churfürsten / Fürsten vnd Ständen des Reichs consens verwill
 ligung vnd zuthun vertragen / vnd vereinigt worden / im H. Reich
 beständiglich gehalten vnd erhalten werde.

So sihet man zu vorkommung eines solchen allbereit entstan
 denen / auch fermer anzuwenden vnheils / vnd daher je lenger je
 mehr zunehmenden beschwernüssen / kein näher noch besser mittel /
 als das zuforderst von aller höchstgedachter Keyf. May. vnserm
 allergnedigsten Herrn / oder von derselben hochlob: Keyf. Cam
 mergerichte surdertlichst Mandatum avocatorium wider Graffe
 Philips Ludwigs G. vñnd dero G. complices ertheilt werden
 möchte / gestalt sich gegen die Eltere Gebrüdere dermal eins in al
 ler billigkeit zuerweisen / die thätlichkeiten hinfurter einzustellen /
 diese

dieselbe an exercirung Ihrer alleiniger einmal abgetretener vnd
 bishero confirmirter hoch vnd Obrigkeit vnperurbirt bleiben:
 wider die so hochbetewrte pacta familiae Erbs vnd Stammes Ver-
 einigung vnd Vertrág/ wider Keyserliche vnd Königliche / vnd
 des H. Reichs constitutiones, wider den gemeinen Landfrieden/
 vnentsetzt/ Sonst aber da sie an vollziehung ders einmal auff ges-
 richter pachten vnd pactitaten gegen die Eitere Herrn Gebrüdere
 jchtwas zullagen hetten/ dem ordentlichen rechten seinen lauff
 zulassen. *ic*

Wann dann offte wolgemelte beyde Eitere Herrn Gebrüdere/
 sich hiemit vor G. D. / vorder Röm. Keyf. Mayest. vnserm als
 lern gnedigsten Herrn vnd Höchster Obrigkeit/ allen Churfürsten/
 Fürsten vnd Ständen des Reichs/ öffentlich bedinge vnd bezeuge
 habe wollen/ daß sie zu solichem gefährlichem/ vñ zu nichts anders/
 als zu zernüttung vnd zerstörung / nicht allein des Wiadischnen
 Stammen vnd Namens: Sondern auch des gemeinen Landfrie-
 dens/ wie nicht weniger der benachbarten Graff vnd Herrschafft-
 ten höchster vngelegenheit gereichendem Vornemen/vnnd vnvers-
 antwortlichen beginnen/ kein vrsach noch anlaß gegeben / sondern
 allen pactis vnd verträgen fölglich gelebt/ dieselbe ihres theils best
 möglichen fleisses adimplirt, auch forderst zugleben vnd zu adim-
 pliren, auff den vnverhofften fall aber / da mehr wolgedachte
 Graff Phil ps Ludwigs G. die propria auctoritate widerrechtlich
 angefangen: vermeinte turbation nit einzustellen gemeint / gegen
 dieselbe vnd alle diejenige/ so zu Ihrer G. G. spruch vnd forderüg
 zu haben vermeinen / vnd dieselbe desen in der gütte nicht erlassen
 wolten / vor allerhöchstgedachter Keyf. Mayest. oder dem Hoch-
 löb: Keyf. Cammergerichte / (Allda die sach vnerörtet schwebt
 vnd anhengig gemacht:) oder wo sonst dieselbe jrer are vnd eygens-
 schafft nach hingehörig / ordentlichen rechtens zu seyn / vnd allem
 dem jenigen/was die rechtliche erkantnuß mit sich bringen wirdt/
 zugleben verbietig seyn / vnd versihet man sich auch anders nicht!

dann es werden Graffe Philips Ludwigo G. alle oberzehlte war-
 hafftige rechtmessige vnd unbewegliche fundamenta beherrigen/
 sich zur ruhe geben/ die allbereit fůrgangene thätlichkeiten einzieh-
 len/ die possidivende Eltern Herrn in keinerley weis ferners zu tur-
 biren nicht vnderstehen/ noch dazu vrsach geben/ sondern vielmehr
 an dem ordenelichen Aufstrag rechtens/ darzu sich Irer G. Eltere
 Gebrüdere jederzeit erbotten/ vnd noch vrbietig seyn/ sich ersätti-
 gen lassen/ Das gereicht zuerhaltung Brůderlicher lieb vnd erew/
 zu gewůnschter ruhe vnd einigkeit/ Ist auch an ihme selbst den
 rechten vnd Reichs Constitutionen gemess/ vnd werdens Ihre
 Graffe Philips Ludwigo von Wiedt/ zc. G. selbst mehr nutz/ ehr-
 vnd ruhm haben/ als wann sie auff den widrigen fall zu gemeiner
 empörung/ ruin vnd vndergang Seiner G. selbst/ Wie auch des
 gansen Gräffl. Hauses Wiedt Lande verhergung vnd verder-
 bung vrsach vnd anlaß gegeben zuhaben/ shro verweislich
 nachreden vnd vorwerffen lassen müssen.

E N D E.





